
1821/J XXV. GP

Eingelangt am 25.06.2014

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

DRINGLICHE ANFRAGE

**gem. § 93 Abs. 2 GOG-NR
(Klubverlangen)**

**der Abgeordneten Dr. Rainer Hable, Kolleginnen und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen**

**betreffend "Sondergesetzgebung Hypo Alpe Adria International AG - das
Schlechtere aus beiden Welten"**

Begründung

Die Bundesregierung unterlässt im Falle der Hypo Alpe Adria Bank International AG (Hypo) spätestens seit der Verstaatlichung im Jahr 2009 keine Anstrengungen, das wahre Schadensausmaß in dieser Causa zu verschleiern, eine marktkonforme Aufarbeitung des Problems zu verhindern und eine zeitnahe und damit kostenschonende Lösung zu verzögern. Die Bundesregierung erweist sich als beratungsresistent, konzeptlos und hoffnungslos überfordert bei der Lösung dieser Bankenpleite. Die politischen Entscheidungsfindungen wirken im besten Fall unbeholfen könnten jedoch auch als befangen interpretiert werden. Doch dies wird im Zuge des parlamentarischen Untersuchungsausschusses zu klären sein.

Mit dem nun vorliegenden Entwurf der Sondergesetze zur Hypo wird nach der kostenmaximierenden Fehlentscheidung zur Abbaugesellschaft im März dieses Jahres der Versuch unternommen, eine rechtlich fragwürdige Gläubigerbeteiligung anzustreben um den Anschein einer Lastenminderung für die Steuerzahler_innen zu erwecken.

Die Position der Regierung lautete, dass die Insolvenz der Hypo unter allen Umständen verhindert werden müsse und ein Zahlungsausfall hinsichtlich der landesbetroffenen Anleihen das Vertrauen der Finanzmärkte in die Republik und ihre Bundesländer erschüttern würde. Die Gläubigerbeteiligung durch das HaaSanG (Bundesgesetz über die Sanierungsmaßnahmen für die Hypo Alpe Adria Bank International AG) provoziert nun genau diesen Effekt weil sie, im Gegensatz zu einer Insolvenz, eine willkürliche Anlassgesetzgebung darstellt.

Der gute Ruf Österreichs wird durch die Bundesregierung bewusst beschädigt, denn mit diesem Sondergesetz werden Garantien des Bundeslandes Kärnten aus den

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Jahren bis 2004 im Nachhinein, also 10 Jahre später, per Gesetz außer Kraft gesetzt.

Dabei ist eine Beteiligung der Gläubiger der Hypo Alpe Adria Bank International AG an der Abwicklung der Bank in der Intention durchaus richtig. Denn Eigentümer und Gläubiger sind diejenigen, die sich des Risikos ihres Investments bewusst waren oder bewusst sein mussten. Im Gegensatz zu den Bürgerinnen und Bürgern, die nie gefragt worden sind, ob sie für die Kosten des geradezu kriminellen Hypo-Expansionskurses geradestehen wollen. Doch die rechtliche Vorgangsweise der Bundesregierung, die zur Gläubigerbeteiligung führen soll steht auf dünnem Eis. Das HaaSanG greift direkt in die Rechtsposition einer bestimmten Gruppe von Gläubigern ein. Solche Eingriffe dürfen jedoch im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes nicht willkürlich sein. Eine sachliche Rechtfertigung für eine entschädigungslose Enteignung eines Teils der Gläubiger ist nicht ersichtlich und die Verfassungskonformität fraglich.

Des Weiteren stützt sich das HaaSanG angeblich auf die EU-Richtlinie über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten aus dem Jahr 2001. Diese Richtlinie sieht als Sanierungsmaßnahme u.a. die Kürzung von Forderungen vor, jedoch nicht das völlige Erlöschen von Forderungen. Zudem ist nicht beabsichtigt, die HAA zu sanieren, sondern im Rahmen einer Abbaueinheit zu liquidieren. In einem solchen Fall sind Sanierungsmaßnahmen nicht zulässig. Damit ist die Regierungsvorlage zum Hypo Sondergesetz eine rechtliche Gratwanderung.

Die Chronologie

Im Folgenden sei der Versuch unternommen, die für die vorliegende Sondergesetzgebung relevante Entwicklung der jüngsten Vergangenheit zusammenzufassen.

Nach vier langen Jahren des Stillstandes der politischen Aufarbeitung der Causa Hypo, nach der für Österreichs Steuerzahler_innen folgenschweren Verstaatlichung im Dezember 2009, wurde von Herrn Minister Spindelegger die Überprüfung von Handlungsoptionen an namhafte externe Berater vergeben. Interessant hierbei war der Umstand, dass zum einen der von Wyman vorgelegte Bericht zu einer klaren Empfehlung, der Insolvenz des Institutes kam, jedoch gleichzeitig der offenbar unbequeme Bericht vom Auftraggeber, dem BMF, streng unter Verschluss gehalten wurde. Erst die Veröffentlichung des geheimen Berichtes eröffnete die Diskussion über die aktuellen Optionen. Der klaren Empfehlung der Wyman Gutachter, nach der Erstanalyse eine kommerzielle Vergleichsrechnung der Optionen, mit dem Ziel, die günstigste Variante für den Steuerzahler zu erarbeiten, wurde nicht nachgekommen.

Auch die sehr vertraulich im Hintergrund agierende Taskforce, welche mit Personen besetzt wurde die durchaus auf Grund ihrer vergangenen Rolle in der gleichen Causa als befangen bezeichnet werden könnten, hielt Ihre Ergebnisse sehr lange unter Verschluss und trat ohne Vorlage nachvollziehbarer Berechnungen, Rechtsgutachten oder umfangreicher Berichterstattung allein für die Schaffung einer nicht näher spezifizierten Abbaugesellschaft ein. Erst nach einer parlamentarischen Anfrage der NEOS wurde von der Taskforce die Option einer Hypo-Insolvenz in die Berichterstattung aufgenommen. Dies ergibt sich aus Anfragebeantwortungen zur Hypo-Causa durch das BMF.

Auf öffentlichen Druck wurde der Versuch gestartet, die Pattstellung zwischen Wyman-Gutachten (Pro Insolvenz) und Taskforce Empfehlung (Contra Insolvenz) über ein 3. Gutachten der deutschen Beraterfirma ZEB aufzulösen. Nachdem dieses Gutachten jedoch erneut die Insolvenzlösung als durchaus valide Option bewertete, wurde auch dieser Bericht der Öffentlichkeit vorenthalten.

Stattdessen wurde parallel der zweifelhafte Versuch einer "freiwilligen Bankenbeteiligung" mit den Vertretern heimischer Institute unternommen. Auf Grund der vorhersehbaren Interessenslage und Verantwortung der beteiligten Bankenvertreter, war die Aussichtslosigkeit eines solchen Versuchs vorhersehbar. Die Optik, eine bereits gesetzlich verankerte Bankenabgabe gegen eine "freiwillige Beteiligung" an den Hypo-Kosten zu tauschen und dies als "neuen Beitrag" im Sinne der Steuerzahler darstellen zu wollen, überraschte.

Die Abbaugesellschaft

Auch der im Zuge der aktuellen Bilanzerstellung der Hypo für das Jahr 2013 erneute substanzielle Nachschussbedarf von weiterem Steuergeld, erschütterte nicht nur Herrn Minister Spindelegger. Am 14. März 2014 schließlich, nachdem die desaströse Liquiditätssituation der Bank erneut die FMA eine Geschäftsaufsicht der Hypo vorbereiten lässt, verkündet Herr Minister Spindelegger in einer eilig einberufenen Pressekonferenz, die offizielle Entscheidung zur Abbaugesellschaft mit den Worten: "Der Vorhang ist gefallen....".

Die Rechtfertigungen für die Entscheidung beinhalten damals folgende Ankündigungen:

- 1. Ankündigung des SEE-Netzwerk Verkaufs der HB Int. AG**
Finanzminister Spindelegger kündigt an durch den Verkauf des SEE-Netzwerkes ebenso einen finanziellen Beitrag zur Schadensminimierung der Hypo für die Steuerzahler erzielen zu können. Die Angebotslegung soll bis Ende April abgeschlossen und das Signing bis Sommer erfolgen.
- 2. Ankündigung der Beteiligung des Kärntner Zukunftsfonds**
Finanzminister Spindelegger kündigt an, wenn das Land Kärnten seinen verbliebenen Veräußerungserlös aus dem Verkauf der Hypo in der Höhe von 500 Mio. € nicht freiwillig als Beitrag an den Bund überweist, diesen Beitrag per Gesetz einzufordern. Ein Sondergesetz dazu soll bis Sommer vorgelegt werden. Herr Minister Spindelegger: "Man könne zwar über das Wann und Wie des Kärntner-Beitrags, nicht aber über die € 500 Millionen reden."
- 3. Ankündigung der Beteiligung der Nachranggläubiger**
Finanzminister Spindelegger kündigt an, nachrangige Gläubiger an der Lastenteilung zu beteiligen obwohl zuvor eine solche Beteiligung auf Grund der Landeshaftungen als unmöglich bezeichnet wurde. Ein Sondergesetz dazu soll bis Sommer vorgelegt werden.
- 4. Ankündigung der Beteiligung der Alteigentümer BayernLB**
Nach der von Frau Minister Fekter über 4 Jahre betriebenen Politik des Wegschauens, wurde leider auch nach der Amtsübernahme von Herrn Minister Spindelegger die Verhandlung mit der BayernLB nicht spätestens zu Anfang des Jahres 2014 aufgenommen, wo Herr Finanzminister Spindelegger zu Recht die Insolvenz noch nicht ganz ausgeschlossen hatte. Stattdessen wurde zugewartet bis die Wahl für die Abbaugesellschaft öffentlich verkündet wurde. Wenn man berücksichtigt, dass auf Grund der Kaufverträge zwischen der BayernLB und der Republik Österreich im Zuge der Verstaatlichung Jahr 2009, die Österreicher eine Zustimmung der Bayern zu jeder substanziellen Unternehmensrestrukturierung - und dazu gehört auch die Schaffung einer Abbaugesellschaft - benötigen, erscheint die Verhandlungsführung und der Umstand das nun die BayernLB auf ihre bis zu 3 Mrd € eigenkapitalersetzende Darlehen freiwillig verzichten soll, als strategisch nicht nachvollziehbar.

- 5. Ankündigung der Änderung des Finanzausgleichs**
Finanzminister Spindelegger kündigt weiters in der Sondersitzung des Finanzausschuss im Parlament am 9. April 2014 an, mit den Bundesländern über die Änderung des Finanzausgleichs zur Aufteilung der Bankenabgabe zu verhandeln. So sollen auch die Länder einen Beitrag zur Abwicklung der Hypo leisten.

Um Stimmung für die teure Abbaugesellschaft zu machen, wird anschließend erneut versucht, das Schreckgespenst einer Pleite des Landes Kärntens zu skizzieren. Zu diesem Zweck wird vor keiner noch so absurden Begründung halt gemacht. Kindergartenschließungen, Schulschließungen und Krankenhausschließungen werden für das Land Kärnten prognostiziert. Die rechtliche Interpretation vieler Experten schließt die Exekution von Vermögenswerten die der Wahrung öffentlicher Interessen dient jedoch klar aus.

Neben den theoretischen juristischen Konsequenzen eines "worst case scenarios" der Landesinsolvenz haben Experten für NEOS im Mai 2014 überprüft, ob die finanziellen Konsequenzen einer geordneten Insolvenz überhaupt die Notwendigkeit eines Anschlusskonkurses des Landes Kärnten nach sich ziehen würden. Dabei wurde offensichtlich, dass bei einer abgestimmten strategischen Vorgangsweise, also einer geordneten Insolvenz der Hypo Alpe Adria Bank International AG., dieses Szenario gar nicht eintreten müsste. Eine Lastenteilung mit den Alteigentümer sowie die Konvertierung von Hypo-Anleihen gegen Bundesanleihen mit entsprechendem Abschlag, sind der Schlüssel dazu.

Die Hypo-Sondergesetze

Nach Vorlage der Sondergesetze am 11. Juni 2014, lassen sich die Ergebnisse, der bei der Entscheidung zur Abbaugesellschaft getroffenen Ankündigungen, wie folgt zusammenfassen:

- 1. Keine Transparenz zum Prozedere, Stand und Erfolg der SEE-Verkaufsverhandlungen bzw. der italien-Tochter der Hypo**
- 2. Keine Lösung zur Beteiligung des Zukunftsfonds in der Höhe von 500 Mio. €**
- 3. Keine abschließende Lösung zur Beteiligung der BayernLB als Alteigentümer in der Höhe von bis zu 3 Mrd. € eigenkapitalersetzender Darlehen**
- 4. Keine Rechtssicherheit bei der Beteiligung der nachrangigen Anleihegläubiger in der Höhe von 890 Mio. €**
- 5. Keine Lastenbeteiligung der besicherten Anleihegläubiger in der Höhe von 12 Mrd.€**
- 6. Keine Vermeidung der Bonitätsverschlechterung der Bundesländer**
- 7. Keine Vermeidung der Bonitätsverschlechterung der österreichischen Banken**
- 8. Keine ausreichende Begutachtungsfrist für die Sondergesetze**
- 9. Keine klare Regelung mit den Bundesländern über die Änderung des Finanzausgleichs zur Aufteilung der Bankenabgabe**

Die Auswirkungen für den Finanzmarkt

Die aktuellen Auswirkungen durch die am 11. Juni 2014 im Ministerrat beschlossene Regierungsvorlage sind bereits erheblich. Bereits die Ankündigung der Aufhebung der Haftungszusage des Landes Kärnten per Sondergesetz wird vom deutschen "Handelsblatt" als "Synonym für finanzpolitische Kaltschnäuzigkeit, die in Europa ihresgleichen sucht" bezeichnet. Prof. Stefan Pichler vom Institut für Finanzen, Banken und Versicherungen an der Wirtschaftsuniversität Wien, sieht durch eine "Quasi-Enteignung" der Anleihegläubiger Österreich auf dem Weg in "ungarische Verhältnisse". Die Ratingagentur Moody's ortet bereits eine allgemein verringerte Unterstützungswahrscheinlichkeit der Republik Österreich für den österreichischen Bankensektor, welches bei der Kommunalkredit Austria AG die Rücklegung sämtlicher Moody's Ratings für unbesicherte Refinanzierungsinstrumente zur Folge hatte. Die Bonität von 11 österreichischen Banken (Erste Group, Raiffeisen sowie einige Hypo Landesbanken) wurde herabgestuft welches künftig höhere Kosten bei der Refinanzierung zur Folge haben wird. Österreichs Banken befürchteten durch die Ratingherabstufungen zusätzliche Kosten von bis zu 1,5 Milliarden Euro.

Ebenso wurde von Moody's die Bonität der österreichischen Bundesländer herabgestuft und auch Standard & Poor's droht mit einer Herabstufung der Ratings von Wien, Niederösterreich, Steiermark und dem Burgenland welches ebenfalls höhere Refinanzierungskosten zur Folge haben könnte.

Die rechtlichen Konsequenzen

Die Regierung sieht im "Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die Hypo Alpe Adria Bank International AG" (HaaSanG) unter anderem vor, dass bestimmte Forderungen gegen die Hypo und die für diese Forderungen bestellten Sicherheiten untergehen ("erlöschen"). Zur Legitimation dieser Enteignung behauptet man, hierdurch würde man im Einklang mit Europäischem Recht nur eine Maßnahme der EU umgesetzt werden. So ist im ersten Satz des HaaSanG zu lesen: "Dieses Bundesgesetz dient der Umsetzung von Maßnahmen nach der Richtlinie 2001/24/EG vom 4. April 2001 (...)."

Wirft man einen Blick in diese Richtlinie, so wird man vergeblich nach "Maßnahmen" suchen, die man umsetzen müsste oder könnte. Diese Richtlinie regelt kein materielles Recht, sagt also nicht, welche konkreten Maßnahmen im Bereich der Sanierung und Liquidation verpflichtend oder zulässig sind, sondern regelt nur, dass für die Zulässigkeit einer Sanierungsmaßnahme das Recht des "Herkunftslandes" maßgebend ist und dass Sanierungsmaßnahmen eines EU-Mitgliedstaates in den anderen anzuerkennen sind.

Ob im Zuge der Sanierung oder Liquidation eines Kreditinstitutes in bestehende Forderungsrechte eingegriffen werden darf und, wenn ja, in welchem Ausmaß und mit welchen Bedingungen, all das sucht man in dieser Richtlinie vergeblich. Damit scheitert aber auch der Versuch der österreichischen Politik, die Richtlinie als Persilschein für Eingriffe in Gläubigerrechte heranzuziehen. Diese Eingriffe sind nur zulässig, wenn sie dem nationalen Recht vom einfachen Gesetz bis zur Verfassung samt EMRK entsprechen. Und das tun sie mit großer Wahrscheinlichkeit nicht.

Der Versuch, eine gesetzlich vorgesehene Haftung des Landes mit Rückwirkung aufzuheben, um auf diese Weise die Gläubiger ihrer Ansprüche zu berauben, ist mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht in Einklang zu bringen und es bestehen berechtigte Zweifel ob dies vor dem Verfassungsgerichtshof oder vor dem EuGH standhält.

Aus diesem Grund stellen die unterfertigten Abgeordneten an den nachstehende

Dringliche Anfrage:

1. Können Sie bestätigen, dass die österreichische Hypo Alpe Adria Int. AG, als Konzernholding, keine für den österreichischen Markt systemrelevante Bank ist?
2. Worauf bezieht und begründet sich die Aussage von Herrn BMF Spindelegger im Kurier vom 16.6.2014, "...das die Republik weiter zu ihren Verpflichtungen gegenüber den Bundesländern stehe"?
3. Können Sie bestätigen, dass es keine rechtliche Verpflichtung des Bundes zur Übernahme von Bundesländerhaftungen generell sowie Haftungen des Landes Kärnten im speziellen gibt?
4. Auf Basis welcher Expertenmeinungen wurde die Entscheidung des im Minister-rat "beschlossenen" Sondergesetzes zur Beteiligung der Nachranggläubiger getroffen?
5. Auf Basis welcher Annahmen soll der zulässige Gesamtbetrag nach dem FinStaG von 15 auf 22 Mrd. € erhöht werden?
6. Für welche konkreten Massnahmen und Finanzinstitute sind die zusätzlichen 7 Mrd. € vorgesehen?
7. Wurde eine Insolvenzquotenberechnung auf Basis der aktuellen Bilanz 2013 der Hypo Alpe Adria Bank International AG durchgeführt?
8. Wenn ja, welche Annahmen zur Werthaltigkeit des Asset Portfolios der HB Int. wurde hierbei getroffen?
9. Wenn ja, um wieviel Prozent wurden die Aktiva "Forderungen an Kunden" hierbei wertberichtigt?
10. Wenn ja, um wieviel Prozent wurden die Aktiva "Beteiligungen" hierbei wertberichtigt?
11. Wenn ja, um wieviel Prozent wurden die Aktiva "Anteile an verbundenen Unternehmen" hierbei wertberichtigt?
12. Warum wurde dieser Wertberichtigungsansatz bei den Aktiva "Anteile an verbundenen Unternehmen" so gewählt?
13. Auf Basis welcher Informationen bzw. Einschätzungen?
14. Welche Umwertung wurde auf der Passivseite bei "Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten" gewählt?
15. Welche Umwertung wurde auf der Passivseite bei "Nachrangige Verbindlichkeiten" gewählt?
16. Welchen finanziellen Beitrag erwarten Sie im Zuge der Hypo-Sondergesetzgebung von der Bayern LB bzw. im Zuge eines Generalvergleichs zur Umsetzung der Abbaugesellschaft?
17. Warum fanden die Verhandlungen mit der BayernLB erst nach der politischen Entscheidung über die Abbaugesellschaft statt?

18. Hat die BayernLB ihre Zustimmung zur geplanten Abbaugesellschaft bereits erteilt?
19. Welchen finanziellen Beitrag erwarten Sie vom Kärntner Zukunftsfonds, nachdem dieser nun doch nicht gesetzlich zu einem Beitrag verpflichtet wird?
20. Liegen dem BMF Rechtsgutachten vor, die die rechtliche Argumentation zur "Löschung" der Kärntner Landeshaftung für Nachranggläubiger begründen?
21. Von wem wurden diese Rechtsgutachten erstellt und werden Sie es offenlegen?
22. Liegen dem BMF Rechtsgutachten zur prinzipiellen Qualität der Kärntner Landeshaftung vor?
23. Womit begründen Sie die "Enteignungsermächtigung" aus der EU-Sanierungs- und Liquiditätsrichtlinie 2001/24/EG von 2001?
24. Liegt dem BMF diesbezüglich auch eine Stellungnahme oder ein Gutachten der OeNB vor?
25. Stimmt es, dass die OeNB nicht in die Entstehung der Hypo Sondergesetze eingebunden wurde?
26. Liegt dem BMF diesbezüglich auch eine Stellungnahme oder ein Gutachten des Justizministeriums vor?
27. Womit wird die "Löschung" der Landeshaftung in den Stellungnahmen/Gutachten der OeNB bzw. des Justizministeriums rechtlich begründet?
28. Wurden vor der Entscheidung zum Sondergesetz, Gespräche mit Vertretern der Rating Agenturen geführt um die Reaktionen eines eventuellen Sondergesetzes in die Wirkungsanalyse einbeziehen zu können?
29. Wurde vor der Entscheidung zum Sondergesetz, eine Sensitivitätsanalyse durch das BMF die FMA oder OeNB durchgeführt, welche Kosten die Herabstufung der Bonität der österreichischen Banken nach sich ziehen würde?
30. Wurde vor der Entscheidung zum Sondergesetz, eine Sensitivitätsanalyse durch das BMF die FMA oder OeNB durchgeführt, welche Kosten die Herabstufung der Bonität der Bundesländer nach sich ziehen würde, deren Schulden und Haftungen sich auf rund 83 Mrd. € belaufen?
31. Welche Annahmen wurden solchen Berechnungen (Frage 25) zu Grunde gelegt (Rating, Beobachtungszeitraum, Refinanzierungszinssatz, Refinanzierungsvolumen)?
32. Welche Annahmen wurden solchen Berechnungen (Frage 26) zu Grunde gelegt (Rating, Beobachtungszeitraum, Refinanzierungszinssatz, Refinanzierungsvolumen)?
33. Wurden die Kosten der Herabstufung der Bonität von sieben österreichischen Banken durch Standard & Poor's durch das BMF die FMA oder OeNB in der Zwischenzeit bewertet?
34. Wurden die Kosten der Herabstufung der Bonität von elf österreichischen Banken durch Moody's durch das BMF, die FMA oder OeNB in der Zwischenzeit bewertet?
35. Wurden die möglichen Kosten der von Standard & Poor's angedrohten Herabstufung der Bonität der Bundesländer Wien, Niederösterreich, Steiermark und Burgenland durch das BMF die FMA oder OeNB bewertet?

36. Welche Gesamtkosten für die österreichischen Steuerzahler erwarten Sie nach Umsetzung der Hypo Sondergesetze aus der Hypo-Causa im schlimmsten/besten Fall (+/- 1 Mrd. €)?
37. Halten Sie an den Annahmen der noch zu erwartenden Steuerzahler-Zusatzkosten zur Causa Hypo der Hypo Task Force vom Jänner 2014 in der Höhe von 4 Mrd. € fest?
38. Wie hoch sind bis dato die in Summe gewährten staatlichen Beihilfemaßnahmen an die Hypo Alpe Adria inklusive aller offenen Bundeshaftungen, Gesellschaftskapitalzuschüssen sowie Partizipationskapital?
39. Rechnen Sie mit Rückflüssen der bis dato gewährten staatlichen Beihilfemaßnahmen aus Erlösen der Abbaugesellschaft?
40. Wenn ja, in welcher Höhe?
41. Rechnen Sie damit, dass die an die Hypo Alpe Adria gewährten Bundeshaftungen schlagend werden?
42. Bis wann sollen nach der Implementierung der neuen Zwischengesellschaften die SEE-Töchter sowie die Italien Tochter verkauft werden?
43. Liegen zu diesen Verkäufen bis dato ernst zu nehmende Angebote vor?
44. Welchen Verkaufserlös erwarten Sie aus dem Verkauf der SEE-Töchter gesamt?
45. Welchen Schaden / Erlös erwarten Sie aus der Liquidation der Hypo Italien Tochter?
46. Wie sehen die zum Verkauf stehenden Pakete der Hypo Alpe Adria Bank international AG aus?
47. Nach welchen Kriterien wurden Investmentbanken mit dem Verkauf der SEE-Banken beauftragt?
48. Ab wann wurden welche Investmentbanken auf Kosten der Steuerzahler beauftragt?
49. Werden die beauftragten Investmentbanken / Vermittler auf Basis eines "Retainers" (Monatliche Zahlungen) oder auf Basis einer "Success Fee" (Erfolgsprämie nach Höhe des Veräußerungserlöses) oder einer Kombination aus beidem entlohnt?
50. Müssen für den Verkauf der Hypo-Töchter Liquiditätsgarantien vom Bund und somit Steuerzahler bereitgestellt werden?
51. Wenn ja, in welcher Höhe und mit welcher Laufzeit?
52. Müssen für den Verkauf der Hypo-Töchter Haftungen vom Bund und somit Steuerzahler bereitgestellt werden?
53. Wenn ja, in welcher Höhe und mit welcher Laufzeit?
54. Welches Gremium verhandelt die Details im Verkaufsprozess zum Verkauf der HB Int. AG Töchter?
55. Welches Gremium entscheidet über den Zuschlag zum Verkauf der HB Int. AG Töchter?
56. Auf Basis welcher Fortführungsprognose wurden bzw. werden in diesem Jahr 2014, nochmals 1,43 Mrd. € Steuergeld (Q: Kurier, 21.3.2014) an die HB Int. überwiesen?

57. Mit welchen Summen an staatlichen Beihilfemaßnahmen ist für die neue Abbau-gesellschaft zu rechnen?
58. Lag im Zeitraum 2011 bis 2014 zu einem Zeitpunkt eine Überschuldung oder eine (drohende) Zahlungsunfähigkeit der Hypo Alpe Adria Int. AG vor?
59. Laut Aussagen von LH Kaiser gab es noch kein direktes Gespräch zwischen ihnen und dem Landeshauptmann obwohl Sie das angeblich bereits vor Monaten avisiert haben. Wie ist der Verhandlungstand zum Kärntner Zukunftsfonds?
60. Wer führt diese Verhandlungen?
61. Sollten Nachranggläubiger auf Grund des Sondergesetzes Klagen gegen die Re-publik einreichen, sind dann Vergleichsverhandlungen mit den Klägern ausge-schlossen?
62. Mit welchem "Haircut" der Nachranggläubiger rechnen Sie auf Basis des Hypo-Sondergesetzes?

In formeller Hinsicht wird die dringliche Behandlung gem. §93 Abs. 2 GOG verlangt.